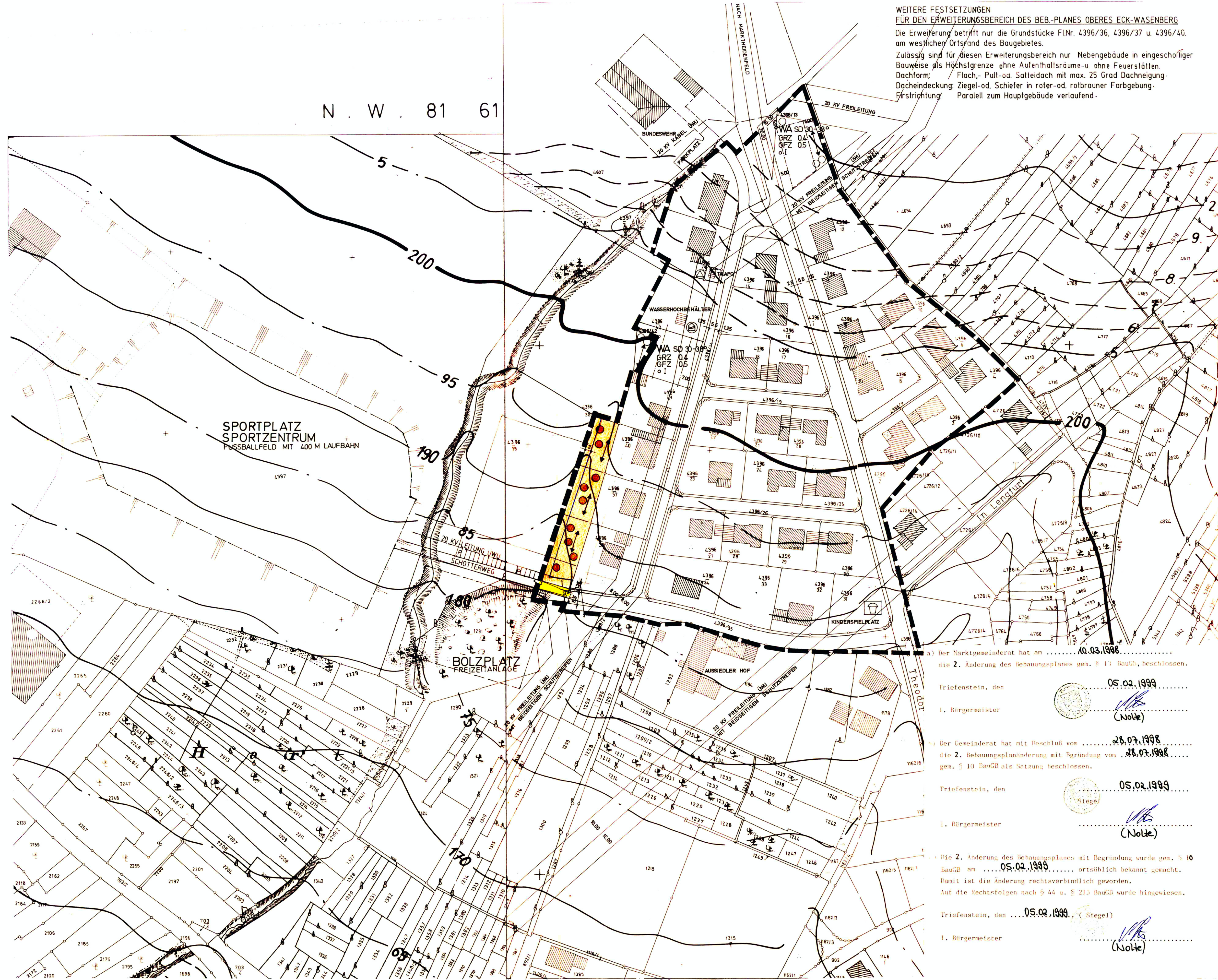




WEITERE FESTSETZUNGEN
FÜR DEN ERWEITERUNGSBEREICH DES BEB.-PLANES OBERES ECK-WASENBERG
Die Erweiterung betrifft nur die Grundstücke Fl.Nr. 4396/36, 4396/37 u. 4396/40.
am westlichen Ortsrand des Baugebietes.
Zulässig sind für diesen Erweiterungsbereich nur Nebengebäude in eingeschöfiger
Bauweise als Höchstgrenze ohne Aufenthaltsräume-u. ohne Feuerschlotten.
Dachform: Flach-, Pult-od. Satteldach mit max. 25 Grad Dachneigung.
Dacheindeckung: Ziegel-od. Schiefer in roter-od. rotbrauner Farbgebung.
Firstrichtung: Parallel zum Hauptgebäude verlaufend.

2. Erweiterung des BEBAUUNGSPLANES "OBERES-ECK-WASENBERG"
97855 Markt Triefenstein, Ortsteil Lengfurt

Festsetzungen:

gemäß § 9 BauGB u. Art. 91 BayBO.

1. Art der baulichen Nutzung:
1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO 1990
2. Maß der baulichen Nutzung
gemäß § 9, Abs. 1, Nr. 1 BauGB, sowie § 10, Abs. 2 u. 17 BauNVO.
3. Bauweise - Baugrenzen:
gemäß § 9, Abs. 1, Nr. 2 BauGB u. § 22 u. 23 BauNVO.
3.1 Offene Bauweise
3.2 Baugrenze
3.3 Dachform: z.B. Satteldach max. 25 Grad Dachneigung
3.4 Dacheindeckung: z.B. Ziegel oder Schiefer
3.5 Hauptfirstrichtung
3.6 Bei Grenzbebauung sind Gebäude in Art u. Gestaltung einander anzupassen.
4. Verkehrsflächen:
gemäß § 9, Abs. 1, Nr. 11 BauGB
4.1 Vorhanden Straßenverkehrsfläche mit seitlich angeordneten Gehwegen und der Breitenangabe in Meter.
5. Grünordnung:
gemäß § 9, Abs. 1, Nr. 15 BauGB
Baumsymbol
Erhalt der restlichen Eichen auf den betroffenen Grundstücken

6. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen:
6.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
6.2 Blechgaragen, Provisorien, Kniestöcke über 0,30 m und grelle Farben sind unzulässig.
6.3 Im übrigen sind die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Oberes Eck - Wasenberg" für den Bereich der Erweiterung verbindlich.

7. Hinweise:

- 7.1 bestehende Wohngebäude
- 7.2 bestehende Nebengebäude
- 7.3 Maßangaben in Meter
- 7.4 Höhenschichtlinien in Meter
- 7.5 Abstandsflächen entsprechend der BayBO
- 7.6 Trafostation
- 7.7 Wasser - Hochbehälter
- 7.8 Parkplatz, Bolzplatz, Sportplatz/Sportzentrum vorhanden
- 7.9 20-KV-Freileitung mit beidseitigem Schutzstreifen;
Bauwerke im Schutzbereich dürfen nur mit Zustimmung der Überlandwerk Ufr.-AG. errichtet werden.
Zur Überprüfung, ob die Zustimmung erteilt werden kann, benötigt die UfW-AG detaillierte Baupläne.

a) Der Marktgemeinderat hat am 10.03.1998
die 2. Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BauGB, beschlossen.

Triefenstein, den 05.02.1999
1. Bürgermeister (Nolte)

b) Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 28.07.1998
die 2. Bebauungsplanänderung mit Begründung vom 28.07.1998
gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Triefenstein, den 05.02.1999
1. Bürgermeister (Nolte)

c) Die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung wurde gem. § 10 BauGB am 05.02.1999 ortsüblich bekannt gemacht.
Damit ist die Änderung rechtsverbindlich geworden.
Auf die Rechtsfolgen nach § 44 u. § 213 BauGB wurde hingewiesen.

Triefenstein, den 05.02.1999 (Siegel)
1. Bürgermeister (Nolte)

MARKT
ORTSTEIL
LANDKREIS

97855 TRIEFENSTEIN
LENGFURT
MAIN-SPESSART

2.
ERWEITERUNG
OBERES ECK

BEBAUUNGSPLAN
WASENBERG



MASSTAB 1 : 1000

MARKT TRIEFENSTEIN
DEN 25.03.1987
ERG 22.02.1990
27.04.1998
28.07.1998



PLANUNG
ARCHITEKTURBÜRO
DIPL.-ING. HUBERT HARTH
RINGSTRASSE 4 5
97828 MARKTHEIDENFELD
TEL. 09391/7002-0 FAX 7002-22